

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch das Departement Bau und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name : Gemeinde Glarus Nord, vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord
Adresse : Postfach 268, 8867 Niederurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Gebiet Schwämmliwald-Rietlibüel, Mühlehorn (Teil der Parzellen Nr. 3 und 570, Grundbuch Mühlehorn)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Wald im Gebiet Schwämmliwald-Rietlibüel, Mühlehorn (Nrn. 21, 22 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:10'000 bezeichneten Waldflächen (Teil der Parzellen Nr. 3 und 570 GB Mühlehorn) mit einer Fläche von insgesamt 44.95 ha.

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und lediglich mit geringer alpwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats.

- Schutz einer seltenen Waldgesellschaft (Torfmoos-Bergföhrenwald);
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Erhaltung einer vitalen Population besonderer Ökotypen von Pflanzen (Bergföhre, Fichte);
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen;
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

Die Beweidung des Waldes darf nicht ausgedehnt und intensiviert werden. Die möglichst ungestörte natürliche Entwicklung des Waldes muss gewährleistet sein.

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen, die über den Viehfahrweg zur Rossweid fallen oder aus dem Wald in die Weideflächen fallen;
- Zusammensägen von Bäumen und deren Verbau zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktion bei eintretender Erosion und Geschiebebildung in den zum Schutzwald gehörenden Einhängen zum Rötibach;
- Nötigenfalls aufrüsten und liegenlassen von Sturm- und Borkenkäferholz zur Verhinderung von drohenden Kalamitäten;

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Reuten aufkommender Bäumchen auf den Weideflächen;
- Reuten und mähen von Riedwiesen zur Aufrechterhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- Instandstellungsarbeiten am Viehfahrweg, sowie an der Wasserleitung für die Viehtränke;
- Weideabzäunung bei empfindlichen Wald- und Moorflächen;
- Nutzung von Fichten entlang des Viehfahrweges für die Herstellung von Zaunpfählen;
- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände;
- Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat Schwämmliwald-Rietlibüel eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Ertragsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999.
Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED] Sie wird in den Forstreservatfonds eingelegt.
- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Waldreservates, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

Werden die Schutzziele des Waldreservates durch zukünftige Bauten am Kraftwerk nachhaltig in Frage gestellt, müssen die bis dann ausbezahlten Beiträge von Bund und Kanton vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2061 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung, die zugehörigen Bedingungen mit neuer Festlegung einer angemessenen Ertragsausfall-Erschädigung.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:10'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarten 1:10'000 zu den Waldgesellschaften und Biotopen nach NHG und mit der Berechnung der einmaligen Ertragsausfallentschädigung (50 Jahre).

Glarus, den

16. MRZ. 2012

Für den KANTON GLARUS:

Departement Bau und Umwelt

R. Marti

R. Marti, Landammann

Niederurnen, Glarus Nord, den 26.3.2012

Für die Gemeinde Glarus Nord
als Waldeigentümerin:

Der Gemeindepräsident:

M. Laupper

M. Laupper



Die Gemeindeschreiberin:

A. Antonieth

A. Antonieth Pfiffner

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: 3, Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Wald

Waldreservat Schwämmliwald-Rietlibüel

Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)

1:10'000

- Perimetergrenze vereinbartes Totalreservat
- Waldfläche im vereinbarten Totalreservat
- ||||| Schutzwald
- + + + Viehfahrtweg
- Viehtränke

- Angrenzendes geplantes Waldreservat Steinalpli Genossame Mühlehorn (Parz. Nr. 2, GB Mühlehorn)
- Wege, Strassen und Gebäude nach Bodenbedeckung der amtl. Vermessung

28.12.2011

Glarus, den 16. MRZ. 2012

Für den Kanton Glarus:
Departement Bau und Umwelt

R. Marti

R. Marti, Landammann

Niederurnen, Glarus Nord, den 26. MRZ. 2012

Für die Gemeinde Glarus Nord:
Der Gemeindepräsident:

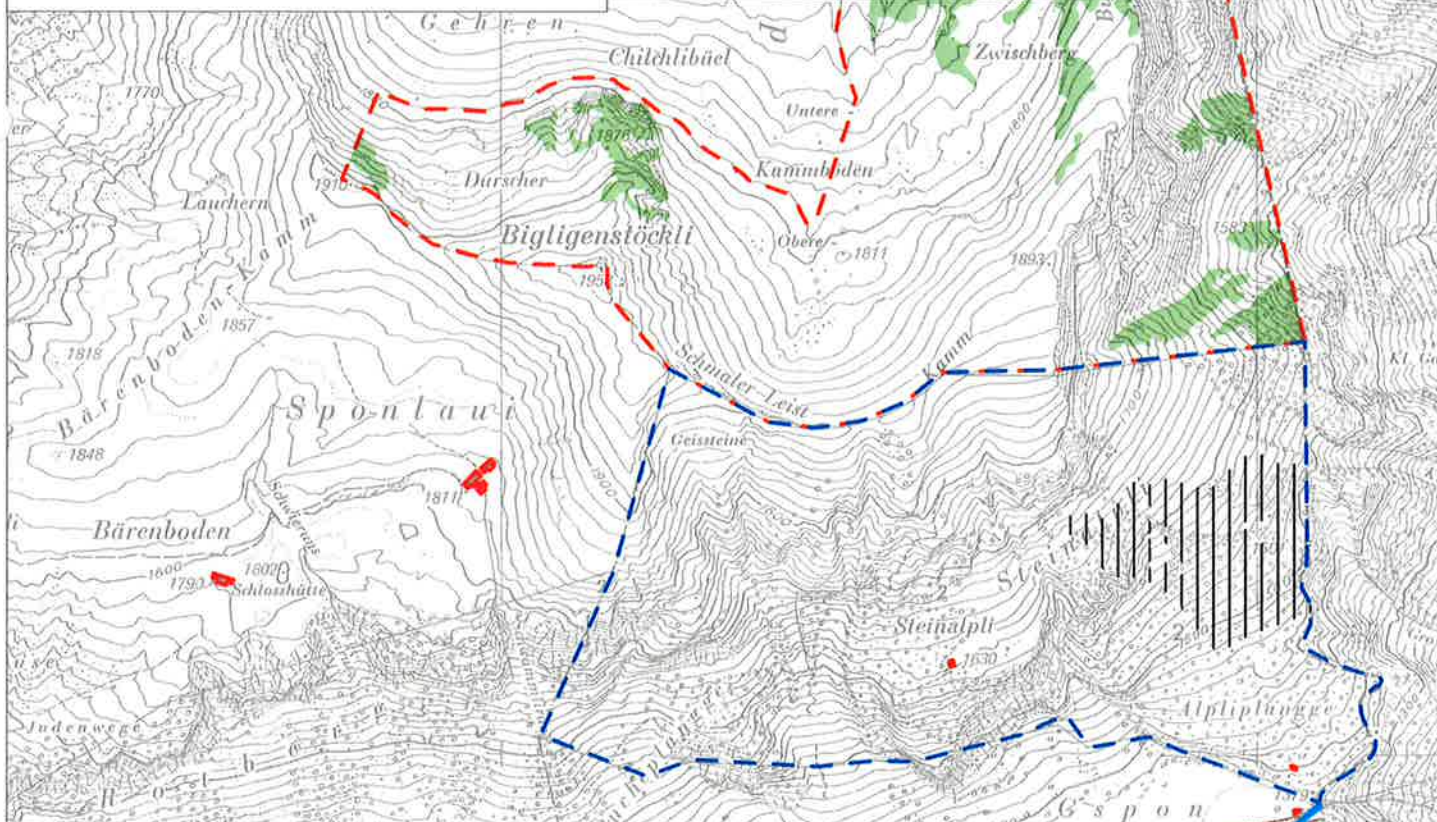
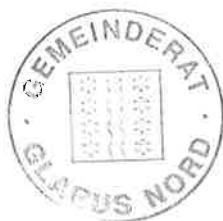
M. Laupper

M. Laupper

Die Gemeindeschreiberin:

A. Antonietti

A. Antonietti Pfiffner



Waldreservat Schwämmliwald-Rietlibüel

Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)

1:10'000 100 m



--- Perimetergrenze vereinbartes Totalreservat

Waldgesellschaften:

- 57a Alpenlattich-Fichtenwald mit Torfmoos
- 57b Alpenlattich-Fichtenwald mit Heidelbeere
- 71 Torfmoos-Bergföhrenwald
- PM Legföhrengebüsch

|||| Flachmoor-Biotop von nationaler Bedeutung

Wege, Strassen und Gebäude nach Bodenbedeckung der amtl. Vermessung

Viehfahrtweg Viehtränke

28.12.2011

